Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 4. Апрѣля 1862. № 39. Mittwoch, den 4 April 1862.

Частныя обявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrate.

Gegenseitige Feuerassecuranzen.

(Fortsetzung.)

§. Bei der Verwaltung besteht eine Kanzellei, deren Bestand von der Bestimmung der allgemeinen Versammlung abhängt. Die bei der Verwaltung dienenden Personen werden vorzugsweise aus der Zahl der Assecuraten erwählt; die Anstellung und Entlassung derselben ist den Administratoren überlassen. Die Festsetzung eines Gehalts sowol für diese Personen, als auch für die Administratoren selbst hängt von dem Ermessen der allgemeinen Verwaltung ab.

Anmerkung. Wenn Vermögensgegenstände nicht aus einer, sondern aus mehreren Städten zur Versicherung angenommen werden, so werden ohne Zweifel in jeder Stadt besondere Agenten erforderlich sein; überdies wäre es nicht ohne Nutzen, für die Beglaubigung der Taxationen sowol bei Gelegenheit der Annahme von Gebäuden, als auch bei Gelegenheit der Ausreichung von Entschädigungen in jeder Stadt besondere Abtheilungen von Personen zu errichten, welche von den allgemeinen Versammlungen aus der Mitte der Assecuraten zu wählen sind; diese Abtheilungen oder Comptoire müssen sich nach den für sie von der allgemeinen Versammlung bestätigten Instructionen richten.

§. Alle Streitigkeiten zwischen den Assecuraten und den Administratoren werden entweder von der allgemeinen Versammlung, wenn beide Theile damit einverstanden sind, oder von dem gesetzlichen Schiedsgerichte entschieden.

§. Die gegenseitige Assecuranz kann auf Beschluß der allgemeinen Versammlung aufgelöst werden, davon muß das Ministerium des Innern in Kenntniß gesetzt und durch die Gouvernements-Zeitung publicirt werden; das verbliebene Kapital wird auf Grund eines Beschlusses der allgemeinen Versammlung unter die verbliebenen Theilnehmer vertheilt.

Drittes Hauptstück.

Ueber die Assecuranz.

§. Es können alle Arten von Mobilien und Immobilien versichert werden. Hiervon sind ausgenommen:

a) Contracte, Obligationen, Documente, Wechsel und andere Staats- und Privat-Creditpapiere jeder Art;

b) Silber und Gold gemünzt oder in Barren, Edelsteine, Medaillen, Alterthümer, seltene Gemälde und Pulver.

§. Bei der Bestimmung der Prämien richten sich die Administratoren nach besondern, von der allgemeinen Versammlung bestätigten Tabellen.

§. Die Festsetzung von Prämien hängt von der Gefährlichkeit ab, welcher die versicherten Vermögensgegenstände unterworfen sind.

§. Die größere oder geringere Feuergefährlichkeit hängt ab:

a) von dem Material, aus welchem die Gebäude und Oefen erbaut sind, und von der Leitung der Schornsteine.

b) von dem Material, mit welchem die Dächer gedeckt sind;

c) von den Einwohnern, deren Gewerbe und Beschäftigungen, gleichwie von den Sachen, Möbeln und Waaren, welche sich in den Gebäuden befinden;

d) von der Nachbarschaft der Gebäude, von dem Gewerbe und von dem Zustande der versicherten Gegenstände selbst.

§. Hinsichtlich des Haus- und Dachmaterials zerfallen die Gebäude in drei Kategorien:

a) Gebäude aus Stein oder Ziegeln, und ebensolche Oefen. Mit feuerfestem Material, als Dachpfannen, Eisen, Zink, Blei, Schiefer und Kupfer gedeckten Dächer.

b) Gebäude, welche zum Theil aus Stein oder Ziegeln, zum Theil aus Holz gebaut sind, Dächer zum Theil mit feuergefährlichem Material, wie Holz oder Pappe gedeckt. Zu dieser Kategorie können auch aus anderm Material erbaute und mit feuergefährlicher Dachdeckung versehene Häuser gezählt werden.

a) Holzhäuser, wenn auch auf Steinfundamenten. Diese zerfallen in zwei Unterabtheilungen: zur erstern gehören solche, die mit feuerfestem Material, wie Eisen, Dachpfannen u. dergl. gedeckt sind, und zur zweiten die mit Holz-, Papier-, Stroh- u. dergl. oder mit feuergefährlichen Dächern.

§. Hinsichtlich der Gefährlichkeit, welche von den Einwohnern, Gewerken, Fabrikanstalten und von den in Gebäuden befindlichen Gegenständen erwachsen kann, ist Folgendes zu unterscheiden:

a) Als geringste Gefährlichkeit gilt, wenn der Hauswirth und die Einwohner kein Gewerbe und Handwerk betreiben, das mit Feuergefahr verbunden ist.

b) Als gefährliche Gewerbe gelten diejenigen, bei denen leichtentzündliche Gegenstände, wie Degut, Schmiere, Fett, Hanf, Flachs, Wachs, Holz u. dgl. zur Anwendung kommen; solche Gewerbe sind: Böttcher, Tischler, Zimmerleute, Apotheker-Laboratorien, ferner Tracteure, Garküchen, Gerbereien u. dergl.

c) Als die gefährlichsten Gewerbe und Fabrikanstal-

ten gelten diejenigen, in welchen beständig Feuer thätig ist. Solche sind: Zucker-, Tuch-, Zitz- und Tabackfabriken und andere ähnliche Manufacturen, in welchen Wolle und Baumwolle gesponnen wird, Sägemühlen, Schmieden, Brauereien, Brennereien und dem ähnliche Anstalten, alle Arten von Trockenhäusern, Bäckereien, Färbereien, Licht-, Talg- und Seifensiedereien, gleich wie Theater.

§. In gleicher Weise werden Möbel, Instrumente und Waaren in Magazinen, Ambaren, Läden, Häusern, Fahrzeugen auf Flössern und an offenen Plätzen hinsichtlich der Gefährlichkeit nachfolgend unterschieden:

a) Der geringsten Gefährlichkeit unterliegen: Möbeln Instrumente und Waaren aus Metall oder Stein.

b) Zu den gefährlichen Gegenständen gehören: die aus Holz, Lein, Seide, Stroh und alle Gewebe und Holzwaaren.

c) Die gefährlichsten sind: Glas- und Porcellangeschirre, Oel, Fett, Stroh, Schwefel, brennbare Flüssigkeiten, Maschinen, für welche beständig Feuer unterhalten wird, und andere ähnliche Dinge, welche in dem vorhergehenden § sub Lit. b. und c. benannt worden sind.

§. Die aus der Nachbarschaft originirende Gefährlichkeit ist größer oder geringer, je nachdem dieselbe nur von einer Seite, von mehrern oder von allen Seiten her droht.

§. Hinsichtlich der erwähnten Gefährlichkeit zerfällt die zahlende Prämie auch in drei Klassen:

a) Die erste Klasse begreift in sich Gebäude, welche aus Stein oder Ziegeln erbaut und mit feuerfestem Material gedeckt sind.

b) Die zweiten Gebäude zum Theil aus brennbarem, zum Theil aus nichtbrennbarem Material.

c) Zur dritten gehören Gebäude aus Holz mit Holzdächern.

§. Dieser Regel entsprechend werden für jede Unterabtheilung der einzelnen Kategorien, je nachdem die Umstände zusammengenommen die Assecuranz mehr oder weniger gefährlich erscheinen lassen, größere oder geringere Prämien bestimmt. Im Statut wird der höchste Betrag der Assecuranz-Prämie festgesetzt.

Anmerkung. Der größte Prämien-Betrag, welchen unsere Actien-Feuerassecuranzgesellschaften angenommen haben, beträgt nicht mehr als 3%. In Riga zahlen die Assecuranz-Theilnehmer einmalig Eintrittsgelder im Betrage von 50 Cop. für's Hundert und jährlich soviel, als nach der Repartition erforderlich ist, jedoch nicht mehr als 5% vom Hundert. In Libau werden gleichfalls die Feuerverlüste unter die Theilnehmer repartirt; ihre Verhaftung kann jedoch nicht 10% der versicherten Summe übersteigen, um aber das Risico hinsichtlich solcher Verhaftung zu vermindern, ist ein Fonds gebildet worden, welcher bereits 68,000 Rbl. erreicht hat und solchergestalt schon für 2% der ganzen Assecuranzsumme Sicherheit bietet. Nach dem Statut der Kurländischen Assecuranz-Gesellschaft (welcher schon oben gedacht wurde) wird bei jeder neuen Versicherung von Immobilien oder Mobilien von dem Assecuraten zu der für die erste Einzahlung bestimmten Frist als einmalige Prämie für den Eintritt in die Gesellschaft $\frac{1}{4}$% der versicherten Summe entrichtet. Diese Gelder werden auch nach Beendigung der Versicherung nicht zurückgezahlt, sondern zugleich mit den Strafgeldern und andern außerordentlichen Einnahmen dem Reservekapital der Gesellschaft zugeschlagen, das zur Deckung außerordentlicher Ausgaben dient. Ueberdies zahlt jedes Mitglied in der Zeit vom 1. bis zum 15. Juni jährlich in die Gesellschaftskasse den auf dasselbe fallenden Theil der für Feuerverlüste zu entrichtenden Entschädigungssumme für das verflossene Jahr und der Verwaltungs- und sonstigen Ausgaben. Diese Jahresprämien werden nach Maßgabe der Assecuranzsumme und der Kategorie, zu welcher das versicherte Vermögen gehört, folgendermaßen erhoben:

für Vermögensgegenstände	I. Kategorie ist	1	Theil zu zahlen;
" "	II. "	$1\frac{1}{4}$	" " "
" "	III. "	$1\frac{1}{2}$	" " "
" "	IV. "	2	" " "

§. Wer Immobilien oder Mobilien versichern lassen will, giebt deßhalb bei der Verwaltung (oder bei der besondern Abtheilung, wenn die Assecuranz sich nicht auf eine Stadt, sondern auf mehrere erstreckt) seine Erklärung ab. Nach Empfang dieser Erklärung beordern die Administratoren (oder die Abtheilung) einen Architekten zur Inventur und Taxation in der nach Bestätigung des Statuts festgesetzten Ordnung. Gleichzeitig muß der Assecurat die Verwaltung (oder Abtheilung benachrichtigen, ob in dem zu versichernden Immobil sich nicht leicht entzündliche Gegenstände, wie Degut, Oel, Spiritus, Hanf, Flachs, Getreide, Heu, Stroh und dergl. befinden, sowie anzeigen, sobald während der Dauer der Versicherung derartige Gegenstände daselbst Aufnahme finden; hinsichtlich der Fabriken und Sawodden muß er aber angeben, welche Arbeiten daselbst vorgenommen werden, mit welchem Maschinen d. h. ob mit Wasser-, Feuer- oder einer andern Kraft.

§. Bei der Taxation an Gebäuden werden die einzelnen Theile des Hauses und Flügels, gleichwie abgetheilte Baulichkeiten besonders abgeschätzt; bei der Taxation von Waaren auf der Börse, in Speichern, Magazinen und Läden wird der Werth derselben mit den Handluugsbüchern des Waareninhabers verglichen; die Abschätzung von Mobilien geschieht entweder detaillirt oder en gros, je nach den Umständen und hängt solches von der Art der Gegenstände und von der Vereinbarung des Assecuraten und der Verwaltung (oder Abtheilung) ab. Es muß im Allgemeinen dasjenige Vermögen, welches ohne vorhergegangene Inventur versichert wurde, entweder stückweise oder mit Angabe des ganzen Quantums nach russischem Maß oder Gewicht entgegengenommen werden.

§. Derjenige, der sein Vermögen zur Versicherung anbietet, kann, wenn er mit der Taxation nicht zufrieden ist, bei den Administratoren Klage führen, die die Taxation zurechtstellen, sobald sie die Klage begründet finden. Erhält derselbe in solcher Beziehung von den Administratoren keine Zufriedenstellung, so bleibt es ihm anheimgestellt, zu einer schiedsgerichtlichen Ausgleichung seine Zuflucht zu nehmen oder bei der allgemeinen Versammlung zu klagen

§. Die Assecuranz beginnt um 12 Uhr Mittags des Tages, an welchem die Assecuranzprämie eingezahlt oder das Vermögen zur Versicherung angenommen wurde; der Assecurat erhält hierüber unverzüglich eine Bescheinigung oder eine Police.

§. Die Assecuranz erlischt nach Ablauf der Frist um 12 Uhr Mittags. Wer die Assecuranz erneuern will, muß vor Ablauf der Frist zu dem im Statut bestimmten Termin sich darüber bei der Verwaltung erklären und etwaige die Feuergefährlichkeit verringernde oder vermehrende Aende-

rungen anzeigen. Wenn diese Erklärung zu einer Zeit abgegeben wird, wo die Assecuranzprämie noch gilt, so ist die Verwaltung verpflichtet, alle auf die alte Assecuranz bezüglichen Berechnungen zu schließen und die neue Prämie vor Ablauf der Frist der alten entgegenzunehmen, damit das versicherte Vermögen weder einen Tag, noch auch eine Stunde unversichert bleibt. Wenn die erwähnte Erklärung aber später abgegeben wurde, so wird der Verwaltung zum Abschluß der bezüglichen Berechnungen eine bestimmte vom Tage der Erklärung laufende (und durch das Statut festgesetzte) Frist gewährt; in solchem Falle muß derjenige, der sein Vermögen versichert, es sich selbst zuschreiben, wenn dasselbe einige Zeit unversichert bleibt.

Anmerkung. In den Statuten der Actien-Assecuranzgesellschaften ist gewöhnlich eine achttägige Frist für die Erklärung hinsichtlich der Fortsetzung der Assecuranz festgesetzt.

(Forts. folgt.)

Der Druck wird gestattet. Riga den 4. April 1862. Censor Dr. C. Kästner.

Angekommene Fremde.

Den 4. April 1862.

Stadt London. Hr. Kaufmann Eikert nebst Familie von Wendenstein; Hr. Kaufmann Käding nebst Gattin aus Holland; Hr. Dr. med. Neumann von Kreutzburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron Lieven nebst Familie aus Kurland; Fräul. Bader von Mitau; Hr. Baron v. d. Pahlen, Hr. Baron Vietinghoff, Hr. Baron Ceumern aus Livland.

Stadt Dünaburg. HH. Oeconome Bendt, Bruttan und Schilling, Hr. Buchhalter Prange, HH. Eisenbahnbeamte Manlih, Piers und Nicolai aus Livland.

Goldener Adler. Hr. Kupferschmidt Mielenz, Hr. Maurer Jehke von Quellenstein.

Frankfurt a. M. Hr. Stabscapitain v. Brümmer von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 28. März 1862.

	pr. 20 Garnitz		
Buchweizengrütze	3	60	80
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		3	20
Erbsen		—	—
	per 100 Pfund		
Gr. Roggenmehl	2	40	60
Weizenmehl	4	40	80
Kartoffeln pr. Tschet.	1	30	50
Butter pr. Pud	11	11	20
Heu „ „ K.		45	55
Stroh „ „ „		35	40
	per Faden.		
Birken-Brennholz			—
Birken- und Ellern-		—	—

Ellern- per Faden	—	—
Fichten-	—	—
Grebnen-Brennholz	—	—
Ein Faß Brandwein am Thor:		
½ Brand	12	—
⅔ Brand	15	75
per Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	—
Ausschußhanf	—	—
Paßhanf	—	—
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—

per Berkowez von 10 Pud.		
Flachs, Kron-	42	
„ Wrack-	39	
Hofs-Dreiband	39	
Livländ. „	34	
Flachshede	—	
Lichttalg, gelber	—	—
„ weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Talglichte per Pud	6	—
per Berkowez von 10 Pud.		
Seife	38	—
Hanföl	—	—
Leinöl	34	—
Wachs per Pud	15½	16

per Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Reshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Knochen	—	—
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße		—
Säeleinsaat per Tonne	—	—
Thurmsaat per Tschet.	10⅛	
Schlagsaat 112 ℔	—	—
Hanfsaat 108 ℔	—	—
Weizen à 16 Tscht.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—

Bekanntmachungen.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 39. Riga, Mittwoch, den 4. April 1862.

Angebote.

Die **Kürbis**'sche **Glasfabrik ist sofort in Arrende zu vergeben** und Diejenigen, welche sie zu pachten wünschen, werden ersucht, sich direct zu wenden an die Gutsverwaltung zu **Kürbis**, bei Lemsal. 3

3) Mal für 30 Kop.)

Auf dem Privatgute **Hohenheide**, Kirchspiel Sissegal, ist von Georgi d. J. ab **Bauerland** in größeren und kleineren Parcellen **zum Verkauf**. Alles Nähere ist auf dem Gute selbst zu erfahren. Adressen über Station Römershof. 3

(3 Mal für 30 Kop.)

Auf dem Gute Bergshof im Neuermühlenschen Kirchspiele findet eine Auction am 19. April dieses Jahres statt, in welcher **einige Stück Milchvieh, Wagen, Schlitten, und andere landwirthschaftliche Gegenstände** zum Verkauf gebracht werden.

(1 mal 18 Kop.)

Auf dem Gute Alt-Bewershof im Kokenhusenschen Kirchspiel werden am 19. April d. J., größere und kleinere **Winter- und Sommer-Equipagen, Arbeitspferde, Pferdegeschirre**, kleineres und größeres **Vieh**, und mehrere andere brauchbare Gegenstände, gegen baare Bezahlung den Meistbietenden vergeben werden. 3

(3 mal für 35 Kop.)



Auf dem im Wolmarschen Kreise belegenen Gute Pernigel, werden am 1. Mai d. J. einige **Arbeitspferde** und einiges **Milchvieh** meistbietlich verkauft werden. 3

(3 mal für 20 Kop.)

Auf der Poststation Groß-Jungfernhof werden vom 18. bis zum 21. April **Pferde, Kühe, Equipagen, Pferdegeschirre, Meubel, Bettzeug, Kupfergeschirre** und verschiedene andere Wirthschaftsgeräthe gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. 2

(2 mal für 24 Kop.)

Nachfrage.

Zu der auf dem **Gute Planhof** einzurichtenden **Bauergemeindeschule wird ein Lehrer gesucht**, welcher mit vollkommen guten Sittenzeugnissen durch den betreffenden Prediger und außerdem mit den erforderlichen Schulattestaten versehen, im **Lettischen** und **Deutschlesen** und **Schreiben**, im **Rechnen, Singen, Religion, Geschichte, Geographie und in allen Gartenarbeiten** (namentlich Pflanzen, Veredeln, Schneiden) **Unterricht** zu ertheilen bereit und im Stande ist. — Das **Gehalt** besteht in der **Nutzung des 25 Thaler 77 Groschen großen Sarkangesindes**. — Herr **Pastor Pohrt in Trikaten** hat die Güte, Meldungen zu der am 7. **Mai Morgens** 11 **Uhr** auf dem **Pastorate** stattfindenden Prüfung entgegenzunehmen.

Planhof den 11. März 1862.

Jegór v. Sivers.

(3 Mal für 1 Rubel.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 39. **Середа.** 4. Апрѣля **Mittwoch,** 4. April **1862.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da zufolge Unterlegung des Lemsalschen Raths der von der dortigen Steuer-Verwaltung der Zunft-Okladistin Mathilde Beckmann am 10. October 1861 sub Nr. 423 ertheilte bis zum 11. October 1862 giltig gewesene Placatpaß in St. Petersburg verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 790.

* * *

Da zufolge Unterlegung des Fellinschen Magistrats 1) der dem im Zunftoklad Nr. 278 zur Stadt Fellin angeschriebenen Tischlermeister Jacob W. Grünberg unterm 1. Juli 1860, Nr. 277, ausgereichte Jahrespaß, sowie 2) der dem im Bürgeroklad, Nr. 120, zur Stadt Fellin angeschriebenen Johann Woldemar Bergmann unterm 16. Januar 1861, Nr. 37, ausgestellte Jahrespaß — verloren gegangen, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit den vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documenten kein Mißbrauch getrieben werde, selbige vielmehr den Inhabern abgenommen, mit den fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Nr. 767.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Zur Beseitigung der Unbequemlichkeiten, mit welchen die Führung mit der Post verschiedenartiger Gepäcke von einem Orte zum andern nach Bedürfniß der Kronsbehörden und amtlichen Personen verbunden ist, beabsichtigt das Post-Departement sich mit den in verschiedenen Städten des Reiches bestehenden Transport-Comptoiren und anderen ähnlichen Einrichtungen zur Versendung von Gütern in Relation zu setzen, mit dem Wunsche, denselben nach Möglichkeit den Transport der Kronsgepäcke zu übergeben.

In solcher Veranlassung fordert das Post-Departement alle derartige Einrichtungen auf, eine Erklärung über die Bedingungen einzureichen, auf Grund welcher sie Willens sind sich in dieser Angelegenheit zu betheiligen, mit genauer Angabe 1) zwischen welchen Städten im Reiche namentlich die Uebernahme des Transports der Kronsgepäcke beabsichtigt wird, 2) für welchen Preis per Pfund oder Pud, je nach der Entfernung und der Geschwindigkeit der Zustellung und 3) welche Garantie für die Unversehrtheit der zu führenden Kronsgepäcke und die terminmäßige Zustellung derselben geboten wird. Nr. 1436.

Для устраненія неудобствъ, съ коими сопряжена перевозка по почтѣ разнородныхъ тяжестей, отправляемыхъ изъ одного мѣста въ другое, по надобностямъ казенныхъ мѣстъ и должностныхъ лицъ, Почтовый Департаментъ предполагаетъ войти въ соглашеніе съ существующими въ разныхъ городахъ Имперіи транспортными Конторами и другими учрежденіями для пересылки тяжестей, — желая, по возможности, предоставить имъ перевозку казенныхъ посылокъ.

По этому Почтовый Департаментъ приглашаетъ всѣ подобнаго рода учрежденія доставить объясненія объ условіяхъ, на коихъ они согласны принять на себя участіе въ этомъ дѣлѣ, съ точнымъ означеніемъ въ самыхъ объявленіяхъ: во 1) между какими именно городами Имперіи предполагается принять перевозку казенныхъ посылокъ, 2) за какую плату съ фунта или пуда, смотря по разстоянію и скорости доставки и 3) какими условіями будетъ обезпечиваться сохранность пересылаемыхъ посылокъ и доставленіе ихъ по назначенію въ опредѣленный срокъ.

№ 1436.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ordnungsrichter Gotthard Baron Vietinghoff auf das im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Schöneck um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 26. März 1862. Nr. 425. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. fordert das Dorpatsche Landgericht mittelst dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den in der Stadt Dorpat verstorbenen Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß als Intestaterben oder als Gläubiger, oder aus sonstigen Rechtsgründen Ansprüche und Forderungen zu formiren haben sollten, auf, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams allhier mit solchen ihren Ansprüchen und Anforderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf solcher präclusivischen Frist alle Diejenigen, welche ausgeblieben sein sollten, nicht weiter gehört, sondern mit ihren etwanigen Ansprüchen und Anforderungen an den erwähnten Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt sein und werden sollen.

Alle diejenigen Personen aber, welche dem weiland Herrn Hofrath und Ritter Ludwig Boubrig modo dessen Nachlaß verschuldet sind oder demselben gehörige Gegenstände in Händen haben sollten, werden hierdurch aufgefordert und resp. angewiesen, ohne Verzug solche ihre debita hieselbst zu liquidiren und die defuncto, modo dessen Nachlaß gehörigen Effecten allhier einzuliefern, zur Vermeidung gesetzlicher Beahndung im Unterlassungsfalle.

Zugleich wird desmittelst bekannt gemacht, daß verschiedene, zum Nachlaß defuncti gehörige Mobilien, als Meubles, einiges Silberzeug und Hausgeräth, am Nachmittage des 4. Mai d. J. von 4 Uhr ab im Locale dieses Landgerichts, gegen sofortige Baarzahlung öffentlich werden versteigert werden.

Dorpat, am 27. März 1862. Nr. 321. 3

* * *

Demnach die offen eingelieferte letztwillige Bestimmung der verstorbenen Wittwe Maria Sacken geb. Reinhold, am 4. Mai d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hieselbst öffentlich verlesen werden soll; als wird solches zur Kenntniß aller Derjenigen gebracht, welche dabei ein Interesse haben, und haben Diejenigen, welche wider diese letztwillige Bestimmung protestiren, oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestationen und Erbansprüche in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Verlesung der letztwilligen Bestimmung sub poena praeclusi entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beizubringen und in Erweis zu stellen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 21. März 1862.

Nr. 559. 1

* * *

Von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an das in der hiesigen Vorstadt, im 3. Quartal sub Nr. 507 belegene, dem hiesigen Einwohner Andrei Fedorow Kandikow zugehörig gewesene, und von demselben mittelst am 2. Januar 1862 abgeschlossenen, gehörig corroborirten Kauf-Contracts, an den Kammerdiener Peter Luckin verkaufte hölzerne Wohnhaus cum appertinentiis irgend welche Ansprüche zu haben oder wider die Eigenthumsübertragung zu protestiren gesonnen sein sollten, hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams aufgefordert, ihre Ansprüche und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, entweder in Person oder durch gesetzliche Bevollmächtigte allhier beim Rathe einzubringen und in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser präclusivischen Frist Niemand weiter gehört noch admittirt werden wird, das vorbezeichnete Grundstück aber dem rechtmäßigen Acquirenten eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach sich zu achten. Nr. 571. 2

Pernau-Rathhaus, den 22. März 1862.

Torge.

Vom Baltischen Domainenhofe wird desmittelst bekannt gemacht, daß zur Verpachtung eines unter dem Krongute Blumenhof an Schloß Smiltenscher Grenze belegenen Torflagers von $4^1/_3$ Dessätinen, am 16. und 20. April d. J. hierselbst Torge abgehalten werden sollen. Die näheren Bedingungen können vorher in der Kanzellei dieser Palate eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 30. März 1862.

Nr. 4619.

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden Diejenigen, welche die Anfertigung und Lieferung von 10 Paar eisernen Rillen nebst den dazu gehörigen Ankern zu den Verschlüssen der Stadtthore gegen Hochwasser, übernehmen wollen, desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 19. April d. J. anberaumten Ausbotstermine um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen, Arbeitsbeschreibung und Detailzeichnungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 27. März 1862.

Nr. 288. 1

* * *

Die Wendensche Bezirks-Verwaltung der Reichs-Domainen bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf dem publ. Gute Großdohn zum Verkauf verschiedener kupferner Branntweinskessel, Schlangenröhren, hölzerner Bottige und Tonnen, so wie verschiedener eiserner Gewichte — der Torg am 10. Mai d. J. abgehalten werden soll.

Die nähern Bedingungen werden seinerzeit auf dem publ. Gute Großdohn eröffnet werden.

Wenden Bezirks-Verwaltung d. 23. März 1862.

Nr. 457. 2

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что назначенная на 5. Марта 1862 года продажа имѣнія вдовы Подполковника фонъ Цилліакусъ, согласно представленію Гражданскаго Надворнаго Суда и на основаніи 79 ст. 2. ч. X. Т. Св. Зак. гражд. изд. 1857 г. пріостановлена.

5. Марта 1862 года. № 1857. 1

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по опредѣленію Кронштадтскаго Городоваго Магистрата, на удовлетвореніе долговъ умершаго Кронштадтскаго мѣщанина Ивана Степанова Фокина: женѣ его Марьѣ Фокиной по векселю 3000 руб. и вдовѣ купеческаго сына Татьянѣ Кокориной по заемному письму 560 руб., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе наслѣдниковъ Ивана Фокина, состоящее С. Петербургской Губерніи, въ г. Кронштадтѣ, Купеческой части, 2. квартала, по Господской и Купеческой улицамъ, подъ № 182, заключающее въ себѣ: два деревянные дома, одинъ двухъ-этажный, а другой одно-этажный съ мезониномъ и разное строеніе; дома эти съ землею, коей оказалось въ натурѣ по Господской улицѣ 15 и по Купеческой $18^1/_2$ саж., оцѣнены въ 1705 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 4. Іюля 1862 года съ переторжкою чрезъ 3 дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

14. Марта 1862 года. № 1904. 2

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его, согласно постановленію 8. Февраля назначенъ 11. Іюня 1862 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу лѣсной дачи, состоящей во 2. станѣ Полоцкаго уѣзда, при имѣніи „Красный Рогъ" въ особомъ обрубѣ, въ количествѣ 200 дес. земли, оцѣненной, по десятилѣтней сложности годоваго дохода въ 1500 руб., принадлежащей помѣщику Адаму Миссуно, на удовлетвореніе иска Штабъ-Капитанши Варвары Лайковой, по рѣшенію Витебской Гражданской Палаты, 1200 руб. съ процентами.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Присутствіе Губернскаго Правленія, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ оной относящіяся.

13. Февраля 1862 года. № 1859. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію его, состоявшемуся 28. Февраля 1862 года, на удовлетвореніе неисправно выполненнаго отставнымъ Штабсъ-Капитаномъ Иваномъ Платоновымъ Шемодамовымъ подряда по постройкѣ тюремнаго замка въ городѣ

Клинѣ, въ суммѣ 3243 руб. 39½ коп., назначается въ продажу, съ публичнаго торга, предоставленное имъ въ Московскую Губернскую Строительную и Дорожную Коммисію, въ залогъ, принадлежащее Торопецкой помѣщицѣ, вдовѣ Статскаго Совѣтника Натальѣ Александровой Толбугиной, имѣніе состоящее въ 1. станѣ Торопецкаго уѣзда, заключающееся въ пустошахъ: Антоновой, Ивановской, Комекино тожъ, Лятчиной и Іевлевской, Купишевой тожъ, въ которыхъ земли, а именно: въ пустоши Антоновой, пашни 199 дес. 578 саж., сѣннаго покосу 50 дес. 600 саж., лѣсу дровянаго 1229 дес. 1200 саж., подъ проселочными дорогами 10 д., подъ рѣчками и ручьями 4 дес. 600 саж., итого 1493 дес. 578 саж.; Ивановской, Комекино тожъ, пашни 14 дес. 1400 саж., лѣсу по болоту и по сушѣ 35 дес. 165 саж., подъ проселочными дорогами 1 дес., итого 50 дес 1565 саж.; Лятчиной, пашни 57 дес. 2360 саж., сѣннаго покосу, по коему дровяной лѣсъ 4 дес., чистаго дровянаго лѣсу 45 дес. 1597 саж., дровянаго лѣсу по болоту 3 дес., подъ проселочными дорогами 2092 саж., итого 111 дес. 1249 саж.; Іевлевской, Купишевой тожъ, пашни 2 дес. 700 саж., сѣннаго покосу 18 дес. 1430 саж., лѣсу дровянаго 113 дес. 169 саж., подъ дорогами 990 саж., подъ ручьемъ безыменнымъ 150 саж., итого 134 дес. 1039 саж., а всего въ означенныхъ пустошахъ 1789 дес. 2031 саж. Земли эти ненаселенныя и замежеваны каждая отдѣльно одною окружною межею и находятся въ единственномъ владѣніи Г. Толбугиной, отстоятъ оныя отъ г. Торопца въ 20 верстахъ, и оцѣнены въ 4088 руб. сер. Торгъ будетъ производиться въ Присутствіи Псковскаго Губернскаго Правленія, на срокъ 29. Мая 1862 года, съ переторжкою чрезъ три дня. Желающіе купить эти земли могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей продажи и публикаціи, во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 1599. 1

Zur Verpachtung der rechts und links außerhalb der Stiftspforte am Dünaufer belegenen Steinkohlen- und Ziegel-Stapelplätze ist vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio der Torg auf den 12. April d. J. anberaumt worden. Etwaige Pachtliebhaber werden desmittelst aufgefordert zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote sich um 1 Uhr Mittags an dem anberaumten Ausbotstermine, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Eingangs genannten Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 3. April 1862.

Nr. 331.

Для отдачи на откупъ состоящихъ по лѣвой и правой рукѣ отъ Штифторскихъ воротъ по Двинской набережной мѣстъ для складки каменнаго угля и кирпичей назначенъ Рижскою Коммисіею Городской Кассы торгъ на 12. ч. сего Апрѣля мѣсяца, желающіе взять на откупъ тѣ мѣста приглашаются симъ, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими цѣнъ къ означенному торгу въ часъ по полудни, а заранѣе тѣмъ же лицамъ явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій до сего торга касающихся.

Рига-Ратгаузъ, 3. Апрѣля 1862 года.

№ 331.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Adolph Peysack Bernstamm, Carl Gottfried Neumann, Johann Heinrich Ewaldt, Waffili Kusmin Timofejew, Trafim Ignatjew, Praskowja Timofejewa, Johann Heinrich Diemant nebst Frau, Theodor Friedrich Kröger, Alexander Brugemann, Hermann Heinrich Bartzig, Carl George Heinrich Treuwort, Hugo Hermann Lundmann, Elisabeth Wassiljew Kislakowa, August Johann Bauert, Wilhelm Johann Alexander Bauert, Nicolai Fedorow Rogatschew,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands Beilagen zu Nr. 21 der Mohilewschen, Nr. 9 der Witebskischen, Nr. 9 der Kasanschen, Nr. 10 der Wladimirschen, Nr. 10 der St. Petersburgschen, Nr. 1 der Archangelschen, Nr. 12 der Kurländischen, Nr. 7 der Tomskischen, Nr. 6 der Kownoschen, Nr. 7 der Pensaschen, Nr. 8 der Wologdaschen, Nr. 10 der Simbirskischen, Nr. 7 der Orelschen, Nr. 10 der Nishegorodschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen.

Die nächste Nummer der Zeitung erscheint Mittwoch den 11. April 1862.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**